

**Dokumentation zur
Kalkulation der**
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
der Stadt Soltau

2020/2021

einschließlich Nachkalkulation 2016/2017

1. Umfang der Leistungen

Die Stadt Soltau betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung der in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Straßen im Stadtgebiet. Für die Reinigung der Fahrbahn, Gosse und Bushaltestellen ausgewählter Straßen hat die Stadt Soltau die Hamburger Flächen Reinigung (HFR) beauftragt. Daneben besteht zwischen der Stadt Soltau und dem Land Niedersachsen eine Verwaltungsvereinbarung, nach der das Land die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf den Streckenabschnitten von Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage für die Stadt übernimmt. Die übrigen satzungsgemäßen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden von der Stadt Soltau selbst durchgeführt. Hierfür erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Alle übrigen in der Satzung festgehaltenen Pflichten obliegen den Anliegern. Einzelheiten über den Umfang und die Art der Reinigung sind in der Straßenreinungsverordnung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Soltau festgehalten.

2. Kalkulationsgrundlagen

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG i.V.m. § 52 Abs. 3 NStrG erhebt die Stadt Soltau für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung von den anliegenden Grundstückseigentümern Benutzungsgebühren. Gebührenpflichtig sind demzufolge alle Grundstückseigentümer, die an der gereinigten bzw. geräumten Straße i.S.d. Straßenreinigungsgebührenrechts liegen. Da sich die Leistungen der Straßenreinigung und die des Winterdienstes auf unterschiedliche Straßenzüge erstrecken, ist eine getrennte Gebühr für die jeweiligen Leistungen von den anliegenden Grundstückseigentümern zu erheben.

Die Kalkulation erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 NKAG. Dieser sieht u.a. vor, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht übersteigen soll.

Da Straßenreinigung und der Winterdienst nicht nur Vorteile für die Anlieger, sondern auch für die Allgemeinheit bieten, ist ein Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Seit 2017 ist dieser Anteil in § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG mit 25% gesetzlich festgelegt. Er stellt als Sockelbetrag nur den „Regel-Allgemeinanteil“ dar; weitere bestimmte Privilegierungstatbestände sind damit nicht abgedeckt. Der Sockelbetrag beinhaltet die Reinigung von Straßen mit Durchgangsverkehr und starkem innerörtlichen Verkehr, die Reinigung von Kreuzungsbereichen und die Reinigung von Bushaltestellen, während für die Nichtheranziehung von Hinterliegern ein Aufstockungsbetrag festgelegt werden muss. Bereits mit der Kalkulationsperiode 2018/2019 wurde der Anteil um 15 Prozentpunkte erhöht, sodass der Gemeindeanteil seither insgesamt 40% beträgt.

Daneben sind auch diejenigen Aufwendungen aus der Gebührenkalkulation auszuschließen, die nicht dem Stadtgebiet zuzuordnen sind oder aufgrund besonderer Umstände nicht auf die Allgemeinheit umgelegt werden können. Hierzu gehören die Aufwendungen für die Papierkorbentleerung (außerhalb der gereinigten Straßenzüge), Straßenreinigung und Winterdienst für städtische Grundstücke

(außerhalb der gereinigten Straßenzüge, hier ist die Stadt als Grundstückseigentümer reinigungspflichtig), die Reinigung im Gewerbegebiet Harber-Ost sowie die Reinigung des Wochenmarkts.

Aufgrund dieser Faktoren ist eine Kostendeckung nicht erreichbar.

Grundlage jeder Gebührenkalkulation sind die ansatzfähigen Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Dazu zählen auch Gemeinkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die Basis dieser Kalkulation bilden die Kosten und Einsatzstunden für Personal, Fahrzeuge und Maschinen aus den Jahren 2016 – 2018. Die Werte wurden der Kosten- und Leistungsrechnung des Bauhofes entnommen. Die Personalkosten setzen sich aus tatsächlichen Arbeitskosten der Mitarbeiter des Bauhofes und einem Gemeinkostenanteil zusammen. Die Bewirtschaftungskosten für die Fahrzeuge (Betriebskosten, Unterhaltung und Versicherung) wurden anhand der tatsächlichen Kosten der letzten drei Jahre für die Kalkulationsperiode prognostiziert. Dieser Ansatz entspricht dem Wirklichkeitsmaßstab des § 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 NKAG.

Bei den Personalkosten wurde für 2020 bereits eine tarifliche Erhöhung von 1,81 % vereinbart und in dieser Höhe berücksichtigt. Für 2021 werden weitere 2 % Erhöhung erwartet.

Unter den „sonstigen Kosten“ wurden Aufwendungen für Dritte berücksichtigt, wie z.B. die Inanspruchnahme der HFR und der Straßenmeistereien, aber auch ggf. anfallende Kosten für die Anmietung weiterer Fahrzeuge und Geräte. Ebenso fallen hierunter die Aufwendungen für die Beseitigung des Straßenkehrschutts oder die Kosten für Streugut. Die Kosten wurden in Höhe der Haushaltsansätze für die maßgeblichen Jahre berücksichtigt.

Ansatzfähig sind auch Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Im Kalkulationszeitraum fallen noch Abschreibungskosten für 22 Fahrzeuge und Anbaugeräte an. Dagegen sind 39 bereits abgeschrieben. Für 2020 ist der Ersatz von 2 Schleppern geplant. Anteilige Abschreibungen wurden in der Kalkulation bereits berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Zinsen werden aus der Multiplikation des gemittelten Restbuchwertes eines jeden Anlagegutes mit dem kalkulatorischen Zinssatz berechnet. Da nur 22 Fahrzeuge und Anbaugeräte abgeschrieben werden und somit einen Restbuchwert besitzen, fallen kalkulatorische Zinsen auch nur für diese 22 an. Der Zinssatz ergibt sich aus den tatsächlich gezahlten Fremdkapitalzinsen der zur Anschaffung des jeweiligen Fahrzeugs aufgenommenen Kredite. Er beträgt im Durchschnitt 1,888 %.

Die anteiligen Kosten der Gebäude sind bereits in den pauschalen Personalkostensätzen berücksichtigt.

3. Gebührenberechnung

Die ermittelten Kosten werden im BAB entweder direkt den bereits bekannten Kostenträgern – den Reinigungsklassen I, II und III - zugeordnet oder von den Hilfskostenstellen „Bauhof“, „Verwaltung“ und „Dritte“ auf die Kostenträger verteilt.

Die Reinigungsklassen staffeln sich aufgrund des Leistungsangebots:

Reinigungsklasse I	=	Reinigung 1 x / Woche inkl. Winterdienst
Reinigungsklasse II	=	Reinigung mind. 5 x / Woche inkl. Winterdienst
Reinigungsklasse III	=	nur Winterdienst

Die für die Jahre 2020 – 2021 voraussichtlich anfallenden, umlagefähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt **103.411,55 €**.

interne Leistungsverrechnungen

Mit den unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben soll der unterschiedlichen Reinigungsintensität, Länge und Umfang der Straßen Rechnung getragen werden.

Die auf der Hilfskostenstelle „Bauhof“ angefallenen Kosten werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme auf die unterschiedlichen Reinigungsklassen verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Reinigung der Reinigungsklasse II durch eigene Bauhofmitarbeiter und die der Reinigungsklasse I durch die Fremdfirma HFR durchgeführt wird. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Papierkorbleerung die Anzahl der vorhandenen Papierkörbe in der entsprechenden Straße gewählt.

Im Bereich Winterdienst wurden die Kosten der einzelnen Fahrzeuge und des Einsatzpersonals anhand der Einsatzpläne den verschiedenen Reinigungsklassen zugewiesen.

Mit der **Hilfskostenstelle „Verwaltung“** werden die verwaltungsinternen Gemeinkosten entsprechend der Kehrlängen auf die jeweiligen Reinigungsklassen verteilt.

Mit der internen Leistungsverrechnung der **Hilfskostenstelle „Dritte“** werden die jeweiligen Kosten nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungen den einzelnen Reinigungsklassen zugewiesen. Die durch Dritte entstandenen Kosten des Winterdienstes werden unterschiedlich behandelt. Die Kosten der Anmietung von BGA und Streugut werden in dem Verhältnis von *gebührenfähigen* Personal- und Bewirtschaftungskosten zu den *gesamten* Personal- und Bewirtschaftungskosten verteilt. Die Verteilung der sonstigen Kosten erfolgt anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme durch diese Straßen.

Nach direkter Kostenzuordnung und interner Leistungsverrechnung ergeben sich innerhalb des Betrachtungszeitraums gebührenfähige Gesamtkosten in Höhe von **103.411,55 €**. Dies entspricht einer Erhöhung im Vergleich zur Vorperiode von 2,73%.

Der Gebührenanstieg resultiert aus den gestiegenen Personalkosten aufgrund bereits vorliegender Tarifierhöhungen.

Ohne Berücksichtigung der Nachkalkulation teilen sich die gebührenfähigen Kosten wie folgt auf:

Reinigungs-kategorie I	39.671,09 €	(2018/2019: 45.767,48 €)
Reinigungs-kategorie II	59.452,95 €	(2018/2019: 50.353,90 €)
Reinigungs-kategorie III	4.287,52 €	(2018/2019: 4.546,57 €)

Die Straßenreinigungsgebühren bestehen aus Gebührenanteilen für Straßenreinigung und Anteilen für den Winterdienst. Sie werden je qm Grundstücksfläche berechnet. Die maßgeblichen Grundstücksflächen an den gebührenpflichtigen Straßen wurden mithilfe des internen Katasterprogrammes ermittelt.

Nach Aufteilung der Kosten auf die unterschiedlichen Reinigungs-kategorien aufgrund der jeweils zugrunde gelegten Grundstücksflächen ergeben sich nachfolgende Gebührengrenzen:

(Ohne Berücksichtigung der Nachkalkulation)

	Reinigungs-kategorie I	Reinigungs-kategorie II	Reinigungs-kategorie III
Straßenreinigung	0,02232 €/m ²	0,74122 €/m ²	0,00000 €/m ²
Winterdienst	0,00773 €/m ²	0,05264 €/m ²	0,00113 €/m ²
Gebührensatz	0,03005 €/m²	0,79386 €/m²	0,00113 €/m²
Gebührensatz Kalkulation 2018/2019	0,03860 €/m ²	0,70644 €/m ²	0,00150 €/m ² (nicht erhoben)
Veränderung	- 22,14 %	+ 12,37 %	- 24,67 %

Auf die Reinigungs-kategorie III entfallen Winterdienstkosten i.H.v. 4.287,52 €, die auf 3.490.205 m² verteilt werden müssen, so dass sich ein Gebührensatz je m² Grundstücksfläche von 0,00113 € ergibt. Die Festsetzung einer so geringen Jahresgebühr (bei 1.000 m² Grundstücksfläche 1,13 €) steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand, der bei dessen Erhebung entsteht. Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 3 NKAG i.V.m. § 156 Abs. 2 AO soll daher wie in den Vorperioden auch weiterhin von der Erhebung der Gebühr für Reinigungs-kategorie III abgesehen werden.

4. Nachkalkulation 2016/2017

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist eine – im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte - Kostenüberdeckung innerhalb „der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre“ auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die letzte Straßenreinigungsgebührenkalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019. Die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2019 liegen erst im Laufe des Jahres 2020 vollständig vor. Erst dann kann eine Nachkalkulation zur Feststellung einer etwaigen Kostenüber- und -unterdeckung erfolgen. Ein Ausgleich

wäre nach § 5 NKAG dann bis zum Jahr 2023 vorzunehmen und kann mit dem nächstfolgenden Kalkulationszeitraum 2022-2023 erfolgen.

Vorliegend wurde die Nachkalkulation des Zeitraumes 01.01.2016-31.12.2017 durchgeführt.

Nennenswerte Unterschiede zur ursprünglichen Kalkulation ergeben sich im Bereich Personalkosten. Hier ist eine 21%-ige Steigerung zu verzeichnen, da die tatsächlich geleisteten Stunden des Winterdienstes wesentlich höher ausgefallen sind als kalkuliert. Daraus resultiert eine Kostenunterdeckung in diesem Bereich.

Die Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge sowie die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen sind dagegen niedriger ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Insgesamt ergeben sich zur Vorkalkulation um etwa 2% niedrigere gebührenfähige Gesamtkosten. Bezogen auf die einzelnen Reinigungsklassen zeigen sich jedoch Verschiebungen zwischen den Reinigungsklassen I und II.

Mit dem Kalkulationszeitraum 2016-2017 wurde der Gebührenmaßstab von Frontmetern auf die Grundstücksgröße umgestellt. Gleichzeitig wurde die Kalkulationsmethode mit den vorliegenden Erkenntnissen überarbeitet. Im Rahmen der Nachkalkulation wurde festgestellt, dass die einzelnen Kostenanteile konkreter den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordnet werden können.

Im Ergebnis ergibt sich im Bereich der Reinigungsklasse I eine Unterdeckung i.H.v. 2.249,49 € und in der Reinigungsklasse II eine Überdeckung i.H.v. 4.417,78 €.

Werden die Kosten der unterschiedlichen Reinigungsklassen auf die jeweils zu berücksichtigenden Grundstücksflächen zugeordnet, ergeben sich nachfolgende Gebührenobergrenzen:

(Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation)

	Reinigungsklasse I	Reinigungsklasse II	Reinigungsklasse III
Straßenreinigung	0,02231 €/m ²	0,73167 €/m ²	0,00000 €/m ²
Winterdienst	0,00944 €/m ²	0,00320 €/m ²	0,00130 €/m ²
Gebührensatz	0,03176 €/m²	0,73487 €/m²	0,00130 €/m²
Gebührensatz Kalkulation 2018/2019	0,03860 €/m ²	0,70644 €/m ²	0,00150 €/m ² (nicht erhoben)
Veränderung	- 17,72 %	+ 4,02 %	- 13,59 %

Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus den Anlagen.